

A b k o m m e n

zwischen der

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
in Abwicklung,
vertreten durch die Liquidatoren,
Herrn Dr. Fritz Brinckmann und
Herrn Dr. Walter Schmidt,
Frankfurt am Main,
einerseits

und der

Conference on Jewish Material Claims
against Germany Inc., einer Körperschaft,
die nach den Gesetzen des Staates New York
gegründet wurde,
vertreten durch ihren Bevollmächtigten,
Herrn Dr. Ernst Katzenstein,
Frankfurt am Main,
andererseits.

I.

1. Die Parteien stehen auf Anregung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, vor dem in zweiter Instanz der Prozess des Herrn Norbert Wollheim gegen die I.G. schwebt, in Vergleichsverhandlungen über eine Befriedigung von Ansprüchen aus der Beschäftigung der KZ-Häftlinge, die bei der I.G. während des Krieges im Bereich Auschwitz, d.h. in den Werken Buna IV, Heydebreck und der Fürstengrube GmbH. einschliesslich der ihr angeschlossenen Janinagrube, arbeiten mussten.

2. Die I.G. erkennt eine Rechtspflicht zur Leistung von irgendwelchen Zahlungen nicht an. Sie ist jedoch bereit, zur Linderung des Leides, dem die KZ-Häftlinge im Bereich Auschwitz, soweit sie in den oben genannten Betrieben beschäftigt waren, ausgesetzt gewesen sind, einen Gesamtbetrag von DM 30 Millionen zur Verfügung zu stellen. Damit sollen zugleich alle etwaigen gegen die I.G., ihre Beteiligungsgesellschaften und die von der I.G. hinzugezogenen Unternehmen, sowie etwaige Organe der I.G., ihrer Beteiligungs-

gesellschaften und Unterfirmen oder in ihrem Auftrag handelnde Personen gerichteten Ansprüche aus der Beschäftigung der genannten KZ-Häftlinge im Bereich Auschwitz, welcher Art die Ansprüche auch sein mögen, abgegolten sein.

3. Die C.C. ist eine Vereinigung von 23 jüdischen Organisationen. Diese Organisationen haben ihren Sitz in Australien, Canada, Deutschland, England, Frankreich, Südafrika, Südamerika und den Vereinigten Staaten von Amerika. Keine dieser Organisationen hat ihren Sitz in der Sowjetunion oder in einem der Ostblockstaaten. Die Liste der 23 Mitgliedsorganisationen ist beigelegt.
4. Ohne den im Prozess Wollheim gegen I.G. eingenommenen Rechtsstandpunkt aufzugeben, nimmt die C.C. von dem Entschluss der I.G. Kenntnis und erblickt in dem folgenden Abkommen nach Inhalt, Sinn und Zweck eine angemessene Lösung. Sie wird darauf hinwirken, dass es zur Durchführung gelangt, und wird insbesondere in keiner Weise Anspruchstellern behilflich sein, die die ihnen angebotene Leistung nicht annehmen wollen oder in anderer Weise den Versuch machen, die Durchführung des Abkommens in Frage zu stellen.

II.

Hiernach schliessen die Parteien folgendes Abkommen mit der Maßgabe, dass C.C. lediglich die Interessen der jüdischen KZ-Häftlinge wahrnimmt.

1. Die I.G. stellt zu Gunsten der jüdischen KZ-Häftlinge, die bei der I.G., ihren Beteiligungsgesellschaften und den von ihr hinzugezogenen Unterfirmen in den Werken Buna IV, Heydebreck oder der Fürstengrube GmbH. oder der ihr angeschlossenen Grube Janina - sämtlich zum Bereich Auschwitz gehörig - beschäftigt waren, einen Betrag von DM 27 Millionen zur Verfügung.

Einen weiteren Betrag von DM 3 Mio stellt die I.G. zu Gunsten der nichtjüdischen KZ-Häftlinge bereit, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der

Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind, soweit sie bei der I.G., ihren Beteiligungsgesellschaften und den von ihr hinzugezogenen Unterfirmen in den Werken Buna IV, Heydebreck oder der Fürstengrube GmbH. oder der ihr angeschlossenen Grube Janina - sämtlich zum Bereich Auschwitz gehörig - beschäftigt waren.

Soweit die gesamten Leistungen für die nichtjüdischen KZ-Häftlinge gemäss dem vorstehenden Absatz den Betrag von DM 3 Mio nicht erreichen, wird der Differenzbetrag für zusätzliche Zahlungen an alle in Ziffer I 1 genannten Häftlinge frei und ist von I.G. anteilig an C.C. auszuführen.

Soweit die an C.C. gezahlte Summe von DM 27 Mio für die Leistungen an die jüdischen KZ-Häftlinge nicht benötigt wird, ist ein Betrag bis zu DM 2 Mio an die I.G. zurückzuzahlen, falls und soweit die an nichtjüdische KZ-Häftlinge zu gewährenden Leistungen aus den für sie vorgesehenen DM 3 Mio nicht gedeckt werden können.

Durch die hiernach zu bewirkenden Leistungen werden etwaige Ansprüche der Empfänger aus den Entschädigungsgesetzen des Bundes oder der Länder nicht berührt.

2. Die Durchführung dieses Abkommens erfolgt hinsichtlich der jüdischen KZ-Häftlinge durch C.C. nach Richtlinien, die zwischen den Parteien des Abkommens vereinbart werden, und hinsichtlich der nichtjüdischen KZ-Häftlinge durch I.G.
3. Die Leistungen an die einzelnen Empfänger erfolgen nur, nachdem sie eine Erklärung abgegeben haben, dass sie die Bestimmungen dieses Abkommens anerkennen und durch ihren Beitritt zu diesem Abkommen auf alle etwaigen Ansprüche gegen die I.G. und die in Ziffer I 2 dieses Abkommens genannten Beteiligten verzichten. Durch den Abschluss dieses Abkommens erwirbt der KZ-Häftling gegen keine der Parteien des Abkommens unmittelbare Rechte.

4. Die I.G. und C.C. geben sich gegenseitig regelmässig Vierteljahrsberichte über die geleisteten Zahlungen. Eine Namensliste der Zahlungsempfänger ist beizufügen. Nach Verteilung der gesamten Summe ist der I.G. und C.C. Schlussrechnung zu legen, die von einem angesehenen, von den Parteien des Abkommens gemeinsam zu wählenden Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll.
5. Die C.C. steht dafür ein, dass die I.G., ihre Beteiligungsgesellschaften und die von der I.G. hinzugezogenen Unterfirmen, ebenso etwaige Organe der I.G., ihrer Beteiligungsgesellschaften und Unterfirmen oder in ihrem Auftrag handelnde Personen von den jüdischen KZ-Häftlingen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, und deren Rechtsnachfolgern sowie Hinterbliebenen nicht aus Forderungen, die im Zusammenhang mit der Zwangsarbeit in den unter Ziffer II 1 bezeichneten Werken stehen, in Anspruch genommen werden. C.C. stellt die I.G. und die vorbezeichneten Beteiligten von diesen Ansprüchen frei.
6. Die Parteien werden in gemeinsamem Bemühen den Erlass eines Gesetzes über den Aufruf der Gläubiger der I.G. (gemäss Anlage zu diesem Abkommen) bei den in Betracht kommenden deutschen und alliierten Stellen zu erlangen versuchen.
7. Die Wirksamkeit dieses Abkommens ist davon abhängig, dass das in vorstehender Ziffer 6 erwähnte Aufrufsgesetz bis zum 30. April 1957 erlassen wird.
8. Die I.G. und die C.C. sind zum Rücktritt von diesem Abkommen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ausschlussfrist, die auf Grund des Aufrufsgesetzes bestimmt werden wird, berechtigt. Sie werden das Rücktrittsrecht nur ausüben, wenn nach ihrer Auffassung das Abkommen ohne Verletzung wesentlicher Interessen nicht durchführbar erscheint. I.G. und C.C. werden, bevor sie das Rücktrittsrecht ausüben, in Verhandlungen darüber eintreten, ob

Zweck und Ziel des Abkommens auf anderem Wege aufrecht erhalten oder durchgeführt werden können.

9. Die Wirksamkeit dieses Abkommens hängt von der Zustimmung der Hauptversammlung der I.G. und des Board of Directors der C.C. ab.
10. Sobald dieses Abkommen gemäss Ziffer 7 und 9 wirksam und nach Ablauf der Rücktrittsfrist endgültig geworden ist, wird damit auch der beim Oberlandesgericht Frankfurt (Main) schwebende Prozess Wollheim gegen I.G. rechtswirksam beendet. Die I.G. wird denjenigen Forderungsanmeldern, denen sie noch 6 Monate nach rechtskräftiger Erledigung des Wollheim-Prozesses die Einrede der Verjährung nicht zu erheben zugesichert hat, Mitteilung machen, dass von der Wirksamkeit an (Ziffer 7 und 9) die 6-Monatsfrist in Lauf gesetzt sei und sie sich nach Ablauf dieser Frist auf die Einrede der Verjährung berufen könne, sofern die gesetzliche Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Falls C.C. oder I.G. von diesem Abkommen zurücktreten, sollen alle etwaigen Rechte von Forderungsanmeldern unberührt bleiben.

11. Das schriftliche Einverständnis des Herrn Norbert Wollheim mit diesem Abkommen ist beigelegt.
12. Für die Auslegung und Durchführung dieses Abkommens und der zu vereinbarenden Richtlinien gilt deutsches Recht.

Für Streitigkeiten aus diesem Abkommen nebst den dazu gehörigen Vereinbarungen und über deren Wirksamkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein in besonderer Urkunde vereinbartes Schiedsgericht.

Frankfurt (Main), den 6. Februar 1957

Conference on Jewish Material
Claims against Germany Inc.

I.G. Farbenindustrie
Aktiengesellschaft in Abwicklung

gez.: Katzenstein

gez.: Dr. Brinckmann Dr. Schmidt

R i c h t l i n i e n

C.C. und I.G. vereinbaren, dass bei der Durchführung des heute geschlossenen Abkommens über die Zahlung an die jüdischen KZ-Häftlinge folgende Richtlinien einzuhalten sind:

1. Die Zahlung der in Ziff. II 1 Abs. 1 des Abkommens genannten Summe von DM 27 Mio erfolgt, sobald dieses Abkommen nach Ablauf der Rücktrittsfrist endgültig geworden ist.
2. C.C. steht es frei, zur Durchführung des Abkommens Treuhänder zu bestellen oder eine Treuhandstelle in Form einer G.m.b.H. mit einem Kapital von DM 20.000.-- zu gründen, an die auf Ersuchen von C.C. die Zahlung der für die jüdischen KZ-Häftlinge bestimmten Beträge zu erfolgen hat. C.C. ist berechtigt, alle ihre Rechte aus diesem Abkommen durch Treuhänder wahrnehmen zu lassen oder auf eine Treuhandstelle zu übertragen, sofern letztere alle Bestimmungen des Abkommens anerkennt und die Verpflichtungen der C.C. einschliesslich derjenigen in Ziffer II, 5 neben C.C. mit übernimmt.

Die zur Einzahlung des Kapitals erforderlichen Beträge schießt die I.G. vor, desgleichen die Gründungskosten. Die verauslagten Beträge werden von der im Abkommen zu Ziffer II, 1 genannten Summe von DM 27 Mio gekürzt.

3. Die Leistungen an die jüdischen KZ-Häftlinge werden nach Massgabe der Forderungsanmeldungen und der vorhandenen Mittel von C.C. oder der von ihr nach Ziffer 2 eingesetzten Treuhandstelle bzw. den bestellten Treuhändern festgesetzt.

Folgender Zahlungsplan ist in Aussicht genommen:

Denjenigen KZ-Häftlingen, die mindestens 6 Monate gearbeitet haben, ist ein Betrag von DM 5.000.-- zugedacht;

denjenigen, die weniger als 6 Monate, jedoch mindestens 1 Monat gearbeitet haben, ist ein geringerer Betrag, jedoch mindestens DM 2.000.-- zugebracht.

Soweit die vorhandenen Mittel eine geringere Leistung bedingen, oder die Zahlung eines höheren Betrages oder die Berücksichtigung von Härtefällen zulassen, soll sie nach Richtlinien festgesetzt werden, die von C.C. oder deren Treuhändern und der I.G. zu vereinbaren sind.

Erben von KZ-Häftlingen werden von der C.C. nur berücksichtigt, wenn der KZ-Häftling selbst den Anspruch bereits erhoben hatte und es sich um Kinder, Eltern oder Ehegatten handelt. Eine Abtretung der Ansprüche ist ausgeschlossen.

4. Die I.G. wird die bei ihr vorliegenden Forderungsanmeldungen der KZ-Häftlinge der C.C. oder deren Treuhändern zur Verfügung stellen. Soweit Forderungsanmeldungen von Personen vorliegen, die C.C. nicht als jüdisch anerkennt, reicht sie die Anmeldungen an die I.G. zurück.
5. Sobald dieses Abkommen gemäß Ziffer II, 7 und 9 wirksam geworden ist, stellt die I.G. für die erforderlichen Vorbereitungen und Verwaltungsarbeiten zur Durchführung des Abkommens der C.C. oder den von ihr bestellten Treuhändern auf Verlangen einen Betrag von DM 300.000.-- zur Verfügung. Um diesen Betrag kürzt sich bei endgültigem Inkrafttreten des Abkommens die an C.C. oder die Treuhänder zu zahlende Summe. Kommt das Abkommen nicht zustande, so ist der noch nicht verwendete Teil der DM 300.000.-- an die I.G. zurückzuerstatten, soweit er nicht zur Abwicklung der begonnenen Tätigkeit notwendig ist.

Frankfurt (Main), den 6. Februar 1957

Conference on Jewish Material
Claims against Germany Inc.

I.G. Farbenindustrie Aktien-
gesellschaft in Abwicklung

gez.: Katzenstein

gez.: Dr. Brinckmann Dr. Schmidt

Abschrift

5 U 122/53

2/3 O. 406/51

LG. Ffm.

Aufklärungs- und Beweisbeschluss

In Sachen I.G. Farbenindustrie gegen Wollheim

- I. Der Kläger mag urkundlich nachweisen, dass er nach seiner Auswanderung deutscher Staatsangehöriger geblieben ist, gegebenenfalls, welche Schritte er zur Erlangung einer anderen Staatsangehörigkeit (welcher ?) getan hat.
- II. Die Parteien sollen ausdrücklich erklären, ob sie sich zum Beweise ihrer Behauptungen auf Urkunden aus den Akten des Nürnberger Prozesses beziehen wollen, die in ihren Schriftsätzen bisher nicht ausdrücklich einzeln angeführt worden sind. Solche Urkunden sollen sie gegebenenfalls genau bezeichnen.
- III. Der Kläger mag substantiiert darstellen, in welcher Weise er im einzelnen während der Dauer seines Aufenthaltes im Konzentrationslager Auschwitz auf dem Werksgelände der Beklagten als Schweisser beschäftigt wurde. Wie gross war das Kommando, dem er zugeteilt worden war ? Arbeitete das Kommando stets bei dem gleichen Meister ? Wurden alle Angehörigen des Kommandos mit ausgesprochenen Schweisserarbeiten beschäftigt ? Hatte keiner der Schweisser eine Schutzbrille ? Hat der Kläger - gegebenenfalls wie lange - ohne Brille geschweisst ? Hat der Kläger mit einem anderen oder ohne jeden Augenschutz geschweisst ? Wurden etwa vorhandene Schutzbrillen ausgetauscht ?
- IV. Der Kläger mag angeben, welche der in seinem Schriftsatz vom 22.7. 1954 unter K bezeichneten weiteren Zeugen Bekundungen über die Verhältnisse in dem Schweisserkommando machen können, dem er zugeteilt war. Soweit Zeugen für andere Tatsachen benannt sind, mag der Kläger substantiiert darlegen, ob und wie die in das Wissen der Zeugen gestellten Tatsachen ihn betroffen haben.
- V. a) Über die Frage, ob und in welchem Umfang es einem Unternehmen von der Art, der Grösse und der Bedeutung der Beklagten in der Zeit zwischen 1943 und 1945 möglich war, seinen Arbeitskräften und namentlich den ihm zugewiesenen Häftlingen eines Konzentrationslagers Ernährung und Bekleidung - namentlich auch Arbeitsschutzmittel - zu verschaffen,

b) und über die Frage, ob, in welcher Weise und namentlich mit welcher Begründung und mit welchen Folgen im genannten Zeitraum der Zuteilung von Häftlingen widersprochen oder die Verwendung von Häftlingen als Arbeitskräfte verweigert werden konnte,

sollen Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden, um deren Vorschlag zunächst der Industrie- und Handelstag in Bonn gebeten werden soll.

Das Gutachten zu a) soll auch über für die Ernährung und Bekleidung erlassenen kriegswirtschaftlichen Bestimmungen darlegen und dazu Stellung nehmen, welche zugelassenen und tatsächlichen Möglichkeiten bestanden, zugewiesene oder bestimmungsgemässe Rationen oder Kontingente zu vergrössern und zusätzliche Mengen zu erhalten. Was galt in dieser Hinsicht im besonderen für die Beklagte bei der Errichtung ihres Buna-Werkes bei Auschwitz ? Waren die im Schriftsatz der Beklagten vom 12.12.1953 S. 45 ff - Bl. 583 ff d.A. - bezeichneten angeblichen Leistungen der Beklagten für ihre Häftlinge das Äusserste, was sich erreichen liess ?

Das Gutachten zu b) soll auch die für den Einsatz von Arbeitskräften und im besonderen die von Häftlingen aus Konzentrationslagern erlassenen Bestimmungen eingehend darstellen, Bestand - gegebenenfalls in welchem Umfang - die Möglichkeit, anstelle von Häftlingen freie Arbeiter zu beschäftigen ? Was galt im besonderen für die Beklagte bei der Errichtung ihres Buna-Werkes bei Auschwitz ?

VI. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen bestimmt.

Frankfurt am Main, den 15. März 1955

Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat

Dr. Müller Stölzel Dr. Grell